

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) gültig in der Fassung vom 01.01.2014 in Verbindung mit Artikel 1 § 69 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) vom 24.06.2004 (GVBl. S. 245, ber. 647), gültig in der Fassung vom 01.01.2014 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 03.03.2014 mit Beschluss B 2014-35 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Kostenschuldner für Leistungen der Feuerwehr
- § 4 Berechnung und Höhe des Kostenersatzes
- § 5 Entstehung und Fälligkeit
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Kosten im Sinne des Art. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen sind Aufwendungen für die Durchführung von Leistungen der Feuerwehr. Wird ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.

(2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft oder wenn sich ein weiterer Einsatz anschließt mit Beginn des nächsten Einsatzes.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Lichtenau im Sinne des Art. 1 §§ 6 und 69 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen und der jeweils gültigen Feuerwehrsatzung der Gemeinde Lichtenau. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

(2) Die Kostenersatzpflicht besteht grundsätzlich auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil der Einsatz abgebrochen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht oder nicht mehr besteht.

§ 3 Kostenschuldner für Leistungen der Feuerwehr

(1) Die Einsätze der Gemeindefeuerwehr zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe sind unentgeltlich, soweit die Absätze 2 und 3 nichts anderes bestimmen.

(2) Zum Ersatz der Kosten, die der Gemeinde durch einen Einsatz der Feuerwehr entstehen, ist verpflichtet

1. der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
3. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
4. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird,
5. derjenige, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
6. derjenige, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
7. die Gemeinde, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

(3) Zum Ersatz der Kosten, die durch einen Einsatz der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung über Abs. 2 hinaus entstehen, ist auch verpflichtet

1. derjenige, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), das zuletzt durch Artikel 20 und 20a des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 141) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

(4) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. §§ 16, 17, 19 und 22 SächsVwKG gelten entsprechend.

§ 4 Berechnung und Höhe des Kostenersatzes

(1) Soweit im Absatz 5 nichts anders bestimmt ist, werden die Kosten nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und der Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung und Grundlage für die Erhebung von Kostenersatz.

(2) Der Einsatzleiter bestimmt die in einem Einsatz zur Gefahrenabwehr eingesetzten Kräfte und Mittel.

(3) Bei Stundensätzen zählt jede angefangene halbe Stunde.

(4) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, sowie nichts anders bestimmt ist, zusammen aus:

1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr
2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge
3. Verbrauchsmittel zzgl. 10% Verwaltungskostenzuschlag

(5) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 4 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkostensätze zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 % berechnet.

(6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie die Gemeinde zu tragen hat oder zu tragen hätte.

(8) Entsteht durch die Übernahme der Kosten eine unbillige Härte, wird auf konkreten Antrag im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten auf die Kostentragung verzichtet.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Leistungen der Feuerwehr.

(2) Die Zahlung wird sofort mit dem Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

(3) Die Gemeinde kann, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen, einen späteren Fälligkeitszeitpunkt festlegen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lichtenau vom 03.04.2007 außer Kraft.

Lichtenau, 04.03.2014

.....
Dr. Michael Pollok
Bürgermeister

Siegel

**Anlage zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes Leistungen der freiwilligen
Feuerwehr vom 04.03.2014**

Kostenverzeichnis für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

1. Personalkosten

je Feuerwehrangehörigen und Stunde 16,04 €

2. Fahrzeugkosten

Löschfahrzeug LF 8/6 je Stunde 33,79 €

Löschfahrzeug LF 8 je Stunde 23,88 €

Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 je Stunde 16,51 €

Tragkraftspritzenfahrzeug TSF/W je Stunde 31,63 €

Vorausrüstwagen T4 VRW je Stunde 38,02 €

Drehleiter DLK 23-12 je Stunde 171,58 €

Mannschaftstransportfahrzeug T4 MTW je Stunde 70,69 €

3. Missbräuchliche Alarmierung pauschal 500,00 €

.....
Dr. Michael Pollok
Bürgermeister